

Preisliste 2019

ALLGEMEINSTELLENWERBUNG

Buchungsintervall: Dekade (10 bzw. 11 Tage)

PLZ	Ort	Einwohner in Tsd.	Block	Format	Preis pro Tag/Stelle
44xxx	Dortmund	601.780	C	1/1	0,88 €
				2/1	1,76 €
				4/1	3,52 €
				6/1	5,28 €

Netzgrößen: Citynetz = 100 Stellen Netz 2 = 200 Stellen



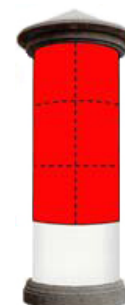
1/1
59 x 84 cm



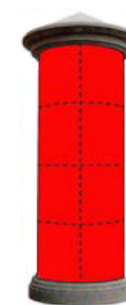
2/1
84 x 119 cm



4/1
119 x 168 cm



6/1
119 x 252 cm



8/1
119 x 336 cm

Preisliste 2019

GANZSTELLENWERBUNG

Buchungsintervall: Dekade (10 bzw. 11 Tage)

PLZ	Ort	Einwohner in Tsd.	Anzahl	Block	Preis pro Tag/Stelle
59192	Bergkamen	50.4	3	B	17,50 €
590xx	Hamm	182.0	29	A	19,50 €
59439	Holzwickede	17.5	2	B	17,50 €
59174	Kamen	43.4	3	B	17,50 €
44xxx	Dortmund	601.7	233	B	23,60 €
44xxx	Dortmund	601.7	9	B	36,50 € (beleuchtet)

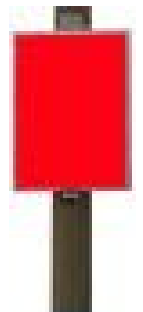


ALU-RAHMEN DIN A1

Buchungsintervall: 7 Tage

45711	Datteln	35,6	63	1,45 € Tagespreis für 1 Woche 1,35 € Tagespreis ab 2 Wochen
-------	---------	------	----	--

Plakate bitte ungefalzt anliefern.



DIN A1
59 x 84 cm



gegr. 1866

Ruhfus Außenwerbung GmbH + Co. KG

Allgemeinstellen- und Ganzsäulenwerbung 2019

Größe der Säulen unbeleuchtet Höhe: 360 cm Umfang: 370 cm
Größe der Säulen beleuchtet Höhe: 360 cm Umfang: 430 cm

Klebetage An Werktagen (ausgenommen Samstage) im Rahmen des A/B/C-Blocksystems.

Plakatanlieferung Gemäß Ziff. 12 Abs. 1 AGB, 10 Arbeitstage vor Anschlagbeginn ungefalzt frei Haus.

Ersatzplakate Für je 10 Tage Anschlagdauer ca. 10%.

Zahlung Bei Eingang des Rechnungsbetrages vor Anschlagbeginn 2% Skonto.
Bei Eingang des Rechnungsbetrages nach Anschlagbeginn kann Skonto nicht gewährt werden
(vergl. Ziff. 11 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen).

Mehrwertsteuer Wird in gesetzlicher Höhe berechnet.

Geschäftsbedingungen Grundsätzlich gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Plakatwerbung.
In Ausnahmefällen sind die Belegung von Allgemeinen Anschlagstellen als Ganzstellen sowie Standort-
bzw. Stellanlagenänderungen möglich. Bei Allgemeinstellen keine Erstellung von Standortverzeichnissen.
Irrtum vorbehalten. Eigenkontrolle wird gewährleistet.

Die Vermarktung unserer CLP in den Städten Dortmund, Hamm, Holzwickede, Kamen und Bergkamen erfolgt über die DEGESTA GmbH.

Ruhfus Außenwerbung GmbH + Co. KG, Sitz Dortmund, HRA 6261 AG Dortmund.

Persönlich haftende Gesellschafterin: Ruhfus Verwaltungsgesellschaft mbH, Sitz Dortmund, HR B3543 AG Dortmund, Geschäftsführer: Thomas Ruhfus, Sonja Heinzner

Ruhfus Außenwerbung GmbH + Co. KG

Westfalendamm 237, 44141 Dortmund

Telefon (02 31) 7 76 60-0

Telefax (02 31) 7 76 60-213

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Plakatwerbung

1. Gegenstand der allgemeinen Geschäftsbedingungen

Gegenstand der nachfolgenden Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Durchführung von Plakatwerbung an den Plakatwerbeträgern.

2. Art der Plakatwerbeträger

Zu den Plakatwerbeträgern gehören u. a. gegebenenfalls in unterschiedlichen Ausformungen, zum Teil mit Plakatwechselmechanismen die folgenden:

- (1) Allgemeinstellen sind Säulen oder Tafeln, an denen Plakate jeweils mehrerer Werbungtreibenden angebracht werden.
- (2) Ganzstellen sind Säulen, an denen Plakate jeweils eines Werbungtreibenden angebracht werden.
- (3) Großflächen sind Tafeln, an denen jeweils ein 18/1 Bogen-Plakat eines Werbungtreibenden angebracht wird.
- (4) City-Light-Poster sind 4/1-Bogen-Flächen in Stadt-Informationsanlagen, Wartehallen, Wand- und freistehenden Vitrinen u. a. Sie sind verglast und hinterleuchtet.
- (5) City-Light Boards/Mega-Light-Boards sind Werbeanlagen, die 8/1-Bogen-Plakate verglast und hinterleuchtet aufnehmen.
- (6) Spezialstellen sind Werbeträger, die im Hinblick auf Format, Errichtungsdauer oder Anbringungsdauer, Verwendungsmöglichkeit, Standort oder sonstige Besonderheiten Abweichungen von den in Abs. 1-4 genannten Werbeträgern aufweisen.

3. Großflächenstandorte

Großflächen, die gleichzeitig sichtbar sind und voneinander einen geringeren Abstand haben als 7,20 m in einer Geraden oder 3,60 bei anderer Anordnung oder natürlicher baulicher Unterbrechung, gelten als ein Standort.

4. Werbeträger

Der Auftragnehmer wird im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs in erforderlichem Umfang für Instandhaltung und Kennzeichnung der Werbeträger Sorge tragen.

5. Plakatformate

(1) Die Plakatformate entsprechen den vom Deutschen Normausschuss für Papierformate festgelegte Normen (DIN 683). Die Maße werden in der Reihenfolge Breite x Höhe (BxH) angegeben.

(2) Das Plakatgrundmaß ist DIN A1 (59x84 cm). Alle größeren Plakatformate ergeben sich aus dem Mehrfachen des Grundmaßes. Werden kleinere DIN-Formate angenommen, ist dies in der Preisliste ausgewiesen.

6. Auftragsannahme

(1) Der Auftragnehmer erklärt sich unverzüglich über Annahme oder Ablehnung von Aufträgen.

(2) Für alle Aufträge gilt ein Rücktrittsrecht bis 60 Tage vor Dekadenbeginn/Wochenbeginn.

(3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Aufträge - auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses - wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlichen, gerechtfertigten Grundsätzen des Auftragnehmers abzulehnen, wenn die Anbringung der Plakate für ihn unzumutbar ist oder wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt.

7. Konkurrenzausschluss

(1) Aufträge von Werbeagenturen und Werbemittlern werden nur für namentlich bezeichnete Werbungtreibende unter Angabe der Produktgruppe angenommen, wenn ihnen nachweislich ein entsprechender Auftrag erteilt ist; dies gilt hinsichtlich der Produktgruppe auch für Werbungtreibende, die Aufträge ohne Einschaltung einer Werbeagentur oder eines Werbungsmitlers erteilen.

(2) Der Ausschluss von Wettbewerbern wird nicht zugesichert. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Plakate konkurrierender Produkte nach Maßgabe des verfügbaren Raumes nicht unmittelbar aneinander anzubringen.

8. Platzierung

Platzierungswünsche können für die Allgemeinstellen nicht angenommen werden. Nach Möglichkeit werden die Plakate wechselweise gleich günstig angebracht.

9. Sonderleistungen

Sonderleistungen werden individuell vereinbart und dem Auftraggeber gesondert berechnet.

10. Laufzeit

(1) Wenn die Auftraggeber die Veränderung oder Unterbrechung eines Aushangs wünscht, wird die Fortsetzung des Aushangs als neuer Auftrag behandelt; eine Verlängerung gilt nicht als Veränderung.

(2) Die genannten Anfangstermine der gebuchten Dekaden können aus technischen Gründen jeweils einen Tag früher oder später beginnen und enden.

11. Zahlung

(1) Wenn nicht Vorauszahlung vereinbart ist, sind die Rechnungsbeträge innerhalb von acht Tagen nach Aushangbeginn zahlbar; im Geschäftsverkehr zwischen Werbeagentur, Werbungsmitler und Auftragnehmer beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage nach Aushangbeginn.

(2) Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die etwaigen Einziehungskosten berechnet.

(3) Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, auch während der Laufzeit eines Auftrags die Durchführung weiterer Aufträge ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen, ohne dass hieraus dem Auftraggeber irgendwelche Ansprüche gegen den Auftragnehmer erwachsen.

(4) Kann der Auftragnehmer den Auftrag nicht oder nicht fristgemäß durchführen, weil die Plakate nicht oder verspätet geliefert worden sind oder unterlässt er die Durchführung, weil der Auftraggeber die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht eingehalten hat, so entbindet das den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Ersparte Aufwendungen hat sich der Auftragnehmer anrechnen zu lassen.

12. Materiallieferung und -beschaffung

(1) Der Auftraggeber hat die zur ordnungsgemäßen Plakatierung der im Auftrag enthaltenen Werbeträger notwendige Anzahl von Plakaten einschließlich Ersatzmenge und sonstigem anzubringenden Material kostenfrei und rechtzeitig an die ihm genannten Versandanschriften zu liefern.

Im Regelfall sind Plakate für Ganzstellen in gefalztem und gemapptem Zustand anzuliefern, und zwar spätestens 5 Arbeitstage vor dem Beginn der gebuchten Dekade, in der gemäß Abs. 1 vereinbarten Anzahl, in der erforderlichen Qualität, in ordnungsgemäßer und vollständiger

Mapping und mit einer vom Auftraggeber verbindlich erteilten Klebeanweisung sowie einer dieser entsprechenden Bezifferung der Plakatteile. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Verspätungen der Plakatlieferung unverzüglich dem Auftraggeber anzuzeigen. Der Auftragnehmer übernimmt für die Qualität der angelieferten Plakate bzw. deren Vollständigkeit keine Haftung.

(2) Kann das Plakat- und Papiermaterial im Nassklebverfahren nicht verarbeitet werden (z. B. wegen Leuchtfarbenzusätze, papierfremder Werkstoffkleber oder Kunststoffüberzüge), dann muss hierüber bei Auftragserteilung eine Vereinbarung getroffen werden.

(3) Die Rücksendung nicht verbrauchter Plakate erfolgt nur, wenn der Auftraggeber dies innerhalb von zwei Wochen nach Auftragsende ausdrücklich verlangt. Während dieser Frist nicht zurückgeforderte Plakate gehen entschädigungslos in das Eigentum des Auftragnehmers über.

13. Auftragsdurchführung

(1) Die vertragsgemäße Durchführung des Auftrags umfasst im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs die Anbringung, Kontrolle, Pflege, Ausbesserung und Erneuerung beschädigter Aushänge während der vereinbarten Aushangzeit.

(2) Der Auftragnehmer bestätigt auf Wunsch die auftragsgemäße Durchführung eines Aushangs jeweils sofort nach dessen Ablauf. Die Bestätigung muss Ort, Bezeichnung und Größe der Plakatierung, Aushangzeit und Anzahl der plakatierten Werbeträger enthalten.

14. Ersatzansprüche

(1) Ersatzansprüche wegen nicht ordnungsgemäßer Durchführung eines Aushangs sollen während der vereinbarten Laufzeit geltend gemacht werden. Später ist ein Nachweis durch geeignete Beweismittel erforderlich.

(2) Die Nichtausführung, Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung sowie eine Format- oder Stellenreduzierung von Aushängen infolge behördlicher Auflage oder aus anderen Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, bleiben vorbehalten. In diesen Fällen ist der Auftraggeber unverzüglich zu informieren.

(3) Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung bestehen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Diese Einschränkung gilt nicht bei der Haftung für Garantien, für Schäden aus der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit sowie bei der Verletzung wesentlicher Pflichten.

(4) Gegenüber Unternehmern ist die Haftung bei grober Fahrlässigkeit des einfachen Erfüllungsgehilfen dem Umfang nach auf den vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dies gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Pflichten sowie der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

15. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers:
- im Geschäftsverkehr mit Unternehmen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts;
- wenn der Schuldner nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder dessen Wohnsitz im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Ansonsten gelten die gesetzlichen Regelungen.